

Absenzenreglement

Vom Schulrat genehmigt am: 21. August 2023

Rechtliche Grundlage	Gestützt auf das kantonale Schulgesetz und auf die Schulordnung des Oberstufenschulverbandes Mittelprättigau (OSMP) erlässt der Schulrat das nachstehende Absenzenreglement.
Grundsatz	Art. 1 Der Unterricht ist regelmässig, pünktlich und vorbereitet zu besuchen. Er darf nicht ohne zwingenden Grund versäumt werden.
Absenzen	Art. 2 ¹ Nachträglich werden Absenzen nur entschuldigt, die verursacht wurden durch a) Krankheit b) Krankheit / Unfall von Angehörigen oder anderen Bezugspersonen c) unpassierbare Wege d) Tod eines Familienangehörigen oder einer anderen nahen Bezugsperson ² Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich, dass die Klassen-lehrperson vor dem Fernbleiben über die Abwesenheit der Schülerin / des Schülers orientiert wird. ³ Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall von mehr als drei Tagen kann die Lehrperson zuhanden der Schulleitung von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis verlangen.
Agenda	Art. 3 ¹ Sämtliche Absenzen der Schülerinnen und Schüler sind in der Agenda einzutragen. ² Die Klassenlehrperson führt die Kontrolle über die Absenzen.
Nachträgliche Entschuldigung	Art. 4 Bestehen Zweifel an der Stichhaltigkeit einer nachträglichen Entschuldigung, so entscheidet die Schulleitung über deren Anerkennung.
Gesuche und Bewilligung	Art.5 Urlaubsgesuche und Kurzabsenzen sind fristgerecht durch die Erziehungsberechtigten an die zuständigen Instanzen einzureichen.

Urlaubstage
Kompetenzen
Fristen

Art. 6

Für die Erteilung der Urlaube werden folgende Kompetenzen festgelegt:

Urlaubs-kompetenz bei	Max. Anzahl Tage pro Schuljahr	Frist für Einreichung	Bemerkung
Eltern	2 Tage oder 4 Joker Halbtage	3 Tage zum Voraus	Siehe Art. 7
Klassenlehrperson	Kurzabsenzen (Art.7. Abs.2)	2 Tage zum Voraus	
Schulleitung / Schulrat	3 - 15 Tage	3 Wochen schriftlich zum Voraus	
Kanton (AVS)	Mehr als 15 Tage		

Jokertage

Art. 7

¹Einschränkungen des Einsatzes von Jokertagen:

- a) eine Woche vor sowie nach den Sommerferien
- b) an Tagen mit Schulveranstaltungen.

² Für folgende Absenzen müssen keine Jokertage eingelöst werden: Kieferorthopädische Behandlungen, Facharztbesuche, Abklärungen des Schulpsychologischen Dienstes, Hochzeit und Beerdigung naher Verwandter.

Sportliche und musikalische Förderung

Art. 8

Für Urlaube zum Zweck sportlicher und musikalischer Förder-schulungen ist ein Gesuch für das ganze Schuljahr via Schulleitung an den Schulrat einzureichen.

Berufswahl

Art. 9

¹Urlaube für Schnupperlehren fallen nicht unter die Bedingungen von Art.6. Sie sind nach Möglichkeit während den Schulferien anzusetzen. Bei ausgewiesenem Bedürfnis ist auch eine Durchführung während der Unterrichtszeit möglich.

²Die Klassenlehrperson kann für Schnupperlehren, Vorstellungsgespräch und berufswahlbezogene Veranstaltungen bis zu 5 Tage Urlaub pro Schuljahr bewilligen. Alle weiteren Gesuche bedürfen zusätzlich die Bewilligung der Schulleitung.

³Längeren Urlaub von Unterricht erhalten die Schülerinnen und Schüler nur, wenn sie nachweisen, dass sie auch in den Ferien geschnuppert haben.

Aufarbeiten Schulstoff

Art. 10

Für die Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes sind die Schüler-innen und Schüler selbst verantwortlich.

Dispens von einzelnen Lektionen

Art. 11

¹Von einzelnen Fächern oder Lektionen können Schülerinnen und Schüler nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses von der Lehrperson dispensiert werden.

Dispensgesuche aus anderen als medizinischen Gründen sind an den Schulrat zu richten.

²Arzt und Zahnarztbesuche sind grundsätzlich so zu planen, dass sie ausserhalb des Unterrichts stattfinden.

Art. 12

Strafbestimmungen

Erziehungsberechtigte, welche ihre Kinder ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schicken oder ohne Urlaubsbewilligung aus der Schule nehmen, können mit einer Busse bis zu CHF 5000.00 bestraft werden. Die Festlegung der Busse erfolgt durch den Schulrat.

Werden Schülerinnen und Schüler wiederholt oder über längere Zeit nicht in die Schule geschickt, teilt die zuständige Schulleitung dies dem Departement mit und macht der Vormundschaftsbehörde eine entsprechende Meldung.

Art. 13

Rechtsweg

Entscheide von Lehrpersonen oder Schulleitung können innert 10 Tage an den Schulrat weitergezogen werden. Verfügungen und Entscheide des Schulrates unterliegen dem Beschwerderecht gemäss Kapitel V der Schulordnung und können innert 30 Tagen seit der Mitteilung an das Erziehungsdepartement weitergezogen werden, sofern das Gesetz nichts Gegenteiliges vorsieht.